

Hauptsatzung der Stadt Laage

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 04.09.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Stadtgebiet und Name

- (1) Die Stadt Laage liegt im Landkreis Rostock. Sie besteht seit 1216.
- (2) Das Stadtgebiet besteht aus der Stadt Laage und den Ortsteilen Alt Diekhof, Alt Rossewitz, Breesen, Diekhof, Dröhlitz, Jahmen, Klein Lantow, Knegendorf, Korleput, Kritzkow, Kronskamp, Liessow, Lissow, Lissow-Bau, Lüningsdorf, Pöhlitz, Schweez, Striesenow, Subzin und Weitendorf.
- (3) Die räumliche Abgrenzung der in Absatz 2 benannten Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Laage führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen zeigt in Gold einen hersehenden schwarzen Stierkopf mit geschlossenem Maul und ausgeschlagener roter Zunge, zwischen dessen silbernen Hörnern eine rote Lilie aufwächst.
- (3) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt und die Umschrift „• STADT LAAGE •“.
- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
- (6) Die Flagge der Stadt Laage besteht aus gelbem Tuch und ist in der Mitte mit der Figur des Stadtwappens belegt, die zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnimmt: ein hersehender schwarzer Stierkopf mit geschlossenem Maul und ausgeschlagener roter Zunge, zwischen dessen silbernen Hörnern eine rote Lilie aufwächst. Die Höhe verhält sich zur Länge des Flaggentuches wie 3 zu 5. (Anlage2)

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister soll aufgrund von bedeutsamen Angelegenheiten durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Der Bürgermeister setzt Ort und Zeit der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch vereinfachte Bekanntmachung rechtzeitig ein.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretersitzung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Gleiches gilt für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Verlängerungen bedürfen des Beschlusses der Stadtvertretung.

- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.

§ 4

Stadtvertretung und Stadtvertretervorsteher

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt die Bezeichnung „Stadtvertretung Laage“.
- (2) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreterin“ und „Stadtvertreter“.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Stadtvertretervorsteher“.
- (4) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte den 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (5) Der Stadtvertretervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtvertretung. Der Stadtvertretervorsteher und der Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.

§ 5

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Vergabeangelegenheiten

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschlüsse auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzungen sind, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu beantworten. Die Antwort ist der Fragestellerin bzw. dem Fragesteller und den Fraktionsvorsitzenden zu übersenden.

§ 6

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 7 Mitglieder der Stadtvertretung an. Für diese ist jeweils eine Stellvertretung zu wählen.
- (2) Vorsitzender des Hauptausschusses ist der Bürgermeister.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:
 1. im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 1 KV M-V bei Verträgen
 - zu einmaligen Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 15.000 € sowie
 - zu innerhalb eines Haushaltsjahres wiederkehrende Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 bis 5.000 € der Leistungsrate
 2. über Aufwendungen / Auszahlungen, die nicht im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs 1 GemHVO Doppik gedeckt sind (über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen) innerhalb einer Wertgrenze von 15.000 € bis 50.000 €, gleiches gilt für das einzelne Produktkonto, sofern dieses keinem Deckungskreis durch Haushaltsvermerk zugeordnet ist

3. bei über- oder außerplanmäßigen nicht zahlungswirksamen Aufwendungen ab 25.000,00 €, sofern nicht durch Haushaltsvermerk etwas anderes bestimmt ist
4. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 7.500 – 37.500 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 75.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 650.000 – 1.500.000 €
5. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €
6. über städtebauliche Verträge von 50.000 – 375.000 €
7. über den Einsatz von Fördermitteln im Städtebauförderprogramm innerhalb einer Wertgrenze von 30.000 bis 150.000 €,
8. Veräußerungen von beweglichem Vermögen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis 50.000,00 €,
9. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 50.000 € bis 110.000 € im Einzelfall
10. Einwerbung, Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 100,00 € bis 1.000,00 €.

Miteinander verbundene Geschäfte und Tauschgeschäfte sind bei der Prüfung der Wertgrenzen als Einzelgeschäft zu betrachten.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet

1. über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, einschließlich freiberuflicher Leistungen, wenn der Gesamtwert des Auftrages voraussichtlich 100.000 € überschreitet und
2. über die Vergabe von Bauleistungen, wenn der Gesamtwert der Baumaßnahme ohne Baunebenkosten voraussichtlich 500.000 € überschreitet.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 sowie bei Angestellten mit vergleichbarer Vergütungsgruppe über Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung. Der Hauptausschuss übt diese Personalentscheidungen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister aus. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann die Stadtvertretung dieses mit der Mehrheit aller Stadtvertreter ersetzen.

(7) Die Stadtvertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Absatzes 3 bis 6 zu unterrichten

(8) Die Sitzungen sind öffentlich. § 29 Abs. 5 und 6 KV M-V i.V.m. § 5 Abs. 2 dieser Satzung sowie § 31 Abs. 3 KV M-V gilt entsprechend.

§ 7 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, aus 7 Mitgliedern zusammen. Neben einer Mehrheit von Mitgliedern der Stadtvertretung sind sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner zu berufen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gem. § 36 Kommunalverfassung M-V gebildet:

Bezeichnung des Ausschusses
Aufgabengebiet

Finanzausschuss

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie sämtliche finanzrelevante Themen

Ausschuss für Stadtentwicklung

Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Straßen und Wege, Grundstücksangelegenheiten

Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales

Betreuung der Schulen, Kultur-, Jugend- und Sportförderung, Fremdenverkehr, Sozialwesen, Seniorenförderung, Kindertagesstätten, Kultur- und Sporteinrichtungen,

Rechnungsprüfungsausschuss

5 Mitglieder, wobei neben einer Mehrheit von Mitgliedern der Stadtvertretung sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner zu berufen sind.

Aufgabenstellung gemäß § 36 Abs. 2 KV MV i.V.m. Kommunalprüfungsgesetz.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses öffentlich. § 29 Abs. 5 und 6 KV M-V i.V.m. § 5 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (4) Für die Mitglieder der Ausschüsse können Stellvertreter/-innen gewählt werden, die Mitglieder der Stadtvertretung sein müssen. Es können je Mitglied auch mehrere Stellvertreter/-innen gewählt werden, deren Reihenfolge bei der Wahl festzulegen ist.

§ 8

Ortsteilvertretung

- (1) Es werden gemäß § 42 KV M-V folgende Ortsteilvertretungen gebildet:

- die „Ortsteilvertretung Liessow“ für die Ortsteile Liessow, Korleput, Subzin und Alt Rossewitz
- die „Ortsteilvertretung Weitendorf“ für die Ortsteile Weitendorf und Kritzkow,
- die „Ortsteilvertretung Diekhof“ für die Ortsteile Diekhof, Knegendorf, Dröllitz, Alt Diekhof, Lissow, Lissow-Bau, Pölitz, Striesenow und Lüningsdorf.

Die Ortsteilvertretungen werden durch die Stadtvertretung für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Grundlage bildet das Gesamtergebnis der Kommunalwahlen in den benannten Ortsteilen. Ist in den folgenden Absätzen der „Ortsteil“ angesprochen, sind jeweils die in Satz 1 benannten Ortsteile gemeint.

- (2) Die Ortsteilvertretungen setzen sich aus 7 Mitgliedern zusammen, von denen mindestens 2 Mitglieder der Stadtvertretung angehören und die weiteren Mitglieder Einwohnerinnen und Einwohner der dazugehörigen Ortsteile sind. Die Ortsteilvertretungen wählen jeweils eine/-n Vorsitzende/-n und eine Stellvertretung, diese tragen die Bezeichnung „Vorsitzende/-r der Ortsteilvertretung“ bzw. „stellvertretende/-r Vorsitzende/-r der Ortsteilvertretung“. Die Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Laage gelten entsprechend.
- (3) Die Ortsteilvertretungen sollen insbesondere bei folgenden Aufgaben mitwirken:
 - Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in den Ortsteilen gelegenen öffentlichen Einrichtungen
 - Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
 - Pflege des Ortsbildes
 - Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in den Ortsteilen
 - Repräsentation der Ortsteile
 - Information und Dokumentation in Angelegenheiten der Ortsteile.
- (4) Die Ortsteilvertretungen haben Anspruch auf Unterrichtung in allen für die Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind:
 - Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den Ortsteilen
 - Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortsteile erstrecken
 - Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in den Ortsteilen
 - Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen
 - Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in den Ortsteilen gelegenen Grundvermögen der Stadt
 - Änderung von Grenzen der Ortsteile
 - Angelegenheiten der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr.

- (5) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen haben in der Stadtvertretung und in den Ausschüssen Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten der Ortsteile betroffen sind
- (6) Für die Entschädigung der Mitglieder der Ortsteilvertretungen gilt § 12 Abs. 1 und 6 dieser Satzung.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich. § 29 Abs. 5 und 6 KV M-V i.V.m. § 5 Abs. 2 dieser Satzung sowie § 31 Abs. 3 KV M-V gilt entsprechend.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für 8 Jahre gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung. Der Bürgermeister berichtet über Entscheidungen, die wesentliche Auswirkungen auf die Stadt Laage haben, aber innerhalb seiner Wertgrenzen liegen.
- (3) Erklärungen der Stadt i.S.d. § 38 Abs. 6 Kommunalverfassung M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € bzw. von 2.500 € bei innerhalb eines Haushaltsjahres wiederkehrenden Verpflichtungen können von dem Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte Bedienstete bzw. einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber dem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €.
- (4) Der Bürgermeister nimmt die Befugnisse der Obersten Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie die Ehrenbeamten wahr. Er entscheidet bei Angestellten, außer den Geschäftsbereichsleiterinnen und Geschäftsbereichsleitern, über Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über:
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahmen von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
 - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.
 Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Stadtentwicklung einholen.
- (6) Der Bürgermeister wird in die nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Er erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Stadtvertretung wählt aus dem Kreise der des Bürgermeisters unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Bürgermeisterin. Diese führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Stadträtinnen und Stadträte erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Stadträtin/Stadtrat	220,00 €/Monat
2. Stadträtin/Stadtrat	220,00 €/Monat.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie unterliegt der Dienstaufsicht des Bürgermeisters und wird jeweils für eine Wahlperiode der Stadtvertretung durch die Stadtvertretung bestellt.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Prüfung von tätigkeitsbezogenen Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern, Frauen und Diversen
 - Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
 - die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 - ein jährlicher Bericht in der Stadtvertretung über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann auf Anforderung auch für das Amt und die anderen amtsangehörigen Gemeinden tätig werden.

§ 12 Entschädigung

- (1) Die Stadt gewährt funktionsbezogene Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit
- des Stadtvertretervorstehers in Höhe 360,00 € im Monat,
 - der Fraktionsvorsitzenden in Höhe 190,00 € im Monat,
 - der Vorsitzenden der Ortsteilvertretung in Höhe von 180,00 € im Monat,
 - und der Gleichstellungsbeauftragten in Höhe 160,00 € im Monat.
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Stadtvertretung,
 - der Ausschüsse,
 - der Fraktionen, sofern diese der Vorbereitung einer Sitzung eines Organs oder eines Ausschusses dienen
 - der Ortsteilvertretungen
- eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (3) Gewählte sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten für die Teilnahme an den entsprechenden Ausschusssitzungen, Sitzungen der Ortsteilvertretungen bzw. Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (4) Ausschussvorsitzende oder deren Vertretung erhalten für jede von ihnen vertretungsweise geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (5) Die Stellvertreter des Stadtvertretervorstehers erhalten für jede von ihnen vertretungsweise geleitete Sitzung eine Entschädigung in eineinhalbfacher Höhe der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 3.
- (6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (7) Mitglieder der Stadtvertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von der Stadt empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 40,00 €.
- (8) Für die Zahlung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder gelten die Regelungen der Entschädigungsordnung – EntschVO M-V – in der jeweils geltenden Fassung.
- (9) Die in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen oder die ihnen gleichgestellten Gruppen erhalten für die Erfüllung von Aufgaben, für die die Fraktionen zuständig sind, eine monatliche Zuwendung in Höhe von 20,00 € zuzüglich einer Pro-Kopf-Zuwendung für jedes Fraktionsmitglied in Höhe von 5,00 € pro Monat.

Die Zuwendung wird abschlagsweise gezahlt.

Für die Verwendung, den Nachweis und die Rückerstattungsansprüche gelten die Regelungen des 6. Abschnittes der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung M-V, in der jeweils gültigen Fassung.

- (10) Vergütungen, sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen sowie bei Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern sind an die Stadt abzuführen, soweit sie 500,00 € pro Monat überschreiten.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Laage die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage der Stadt Laage unter „www.stadt-laage.de“ wie folgt öffentlich bekannt gemacht
- Satzungen in der Rubrik „Satzungen“
 - Öffentliche Bekanntmachungen nach dem Flurbereinigungsgesetz (Verwaltungsakte und anderes) in der Rubrik „Flurbereinigungsgesetz“
 - Auftragsvergaben in der Rubrik „Auftragsvergaben“
 - Sonstige öffentliche Bekanntmachungen in der Rubrik „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen“
 - Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung sowie der öffentlich tagenden Gremien der Stadtvertretung in der Rubrik „Sitzungstermine“ wobei die in der Geschäftsordnung geregelte Frist maßgebend ist.

Unter der Anschrift Stadt Laage, Am Markt 7, 18299 Laage kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Laager Regionalanzeiger“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint grundsätzlich monatlich. In den Monaten Juli/August kann es als Doppelausgabe erscheinen. Auf den Termin der nächsten Ausgabe wird jeweils in der vorangehenden Ausgabe hingewiesen. Das Bekanntmachungsblatt steht jedem Haushalt kostenlos zur Verfügung. Der Bezug des Bekanntmachungsblattes kann durch Selbstabholung bei der Verwaltung der Stadt Laage, Am Markt 7, 18299 Laage erfolgen. Auf Anforderung kann das Bekanntmachungsblatt einzeln oder im Abonnement gegen Entrichtung der Postgebühr zugeschickt werden.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt
- a. bei Bekanntmachungen nach Abs. 1 dieses Paragraphen im Internet mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt
 - b. bei Bekanntmachungen nach Abs. 2 dieses Paragraphen mit Ablauf des Erscheinungstages des Bekanntmachungsblattes.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile der Satzung im Dienstgebäude der Stadt Laage, Am Markt 7 in 18299 Laage, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die entsprechenden Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Ihre Bekanntmachung ist mit der Bekanntmachung des Worttextes der Satzung bewirkt.

- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Diese befindet sich seitlich des Rathauses, Am Mark 7 in 18299 Laage. Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel nach Absatz 5 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt mindestens 14 Tage. Der Tag des Aushanges und der Abnahme werden nicht mit gerechnet, sind aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 oder 2 ist in diesen Fällen unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Die Niederschriften des öffentlichen Teils
 - der Sitzungen der Stadtvertretung sowie
 - der Sitzungen der öffentlich tagenden Gremien der Stadtvertretungsind über die Internetseite www.stadt-laage.de in der Rubrik „Politik und Verwaltung“, Unterpunkt „Bürgerinformationssystem“, einzusehen.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

- (1) In den Einzelregelungen dieser Hauptsatzung werden die jeweils weiblichen und männlichen Sprachformen nebeneinander verwendet.
- (2) Bei Amts-, Mandats- und Funktionsträgerinnen und –trägern wird die Verwendung der Bezeichnung durch das Geschlecht bestimmt und wird zur Veröffentlichung entsprechend der Besetzung von Ämtern, Mandaten und Funktionen in diese Hauptsatzung eingearbeitet.
- (3) Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung der Stadt Laage tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon treten die Regelungen des § 10 Abs. 2 und § 12 zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Laage vom 27. April 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.07.2019 außer Kraft. Abweichend davon treten die Regelungen des § 10 Abs. 2 und § 12 zum 31.12.2019 außer Kraft.

Beschlossen am 04.09.2019

Ausfertigung am 29.10.2019


Holger Anders
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Hiermit ist die am 04.09.2019 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Laage, ausgefertigt am 29.10.2019 bekannt gemacht.

Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt, es wurde durch diese Behörde keine Rechtsverstöße geltend gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Laage, den 29.10.2019


Holger Anders
Bürgermeister



auf der Internetseite veröffentlicht am 30.10.19 Herrmann